

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für
EU und Verfassung

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.034.447

Wien, am 15. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Angerer, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Jänner 2021 unter der Nr. **5007/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anti-Atom-Erklärung Österreichs im Vertrag von Lissabon“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Erklärung Nr. 54 zum Vertrag von Lissabon (Abl. C 306, S. 1 – 271, vom 17.12.2007) ist identisch mit der Erklärung Nr. 44 zum Vertrag über eine Verfassung für Europa (Abl. C 310, S. 1 - 474, vom 16.12.2004). Darin stellen die Mitgliedstaaten Deutschland, Irland, Ungarn, Österreich und Schweden fest, dass die zentralen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG; Euratom) in ihrer Substanz bisher nicht geändert wurden. Daraus folgern sie einen Aktualisierungsbedarf der Europäischen Atomgemeinschaft und unterstützen den Gedanken der möglichst raschen Einberufung einer Konferenz der Vertreter der Mitgliedstaaten.

Der Ursprung der Erklärung Nr. 54 liegt in den letztlich gescheiterten Bemühungen, im Rahmen des in den Jahren 2002 und 2003 tagenden Konvents über die Zukunft Europas eine substantielle Reform des Euratomvertrages (EAGV) herbeizuführen. Die Regierungen

der Mitgliedstaaten Deutschlands, Irlands, Ungarns, Österreichs und Schwedens haben in der Folge die Erklärung Nr. 44 zum Europäischen Verfassungsvertrag und – nach dessen Scheitern in Frankreich und den Niederlanden – die Erklärung Nr. 54 zum Vertrag von Lissabon abgegeben. Bezugspunkt ist das Protokoll Nr. 2 zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zum Vertrag von Lissabon.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wurde durch den Vertrag von Lissabon nicht in die Europäische Union inkorporiert. Die Europäische Atomgemeinschaft blieb eine selbständige internationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit und voller rechtlicher Handlungsfähigkeit nach innen und außen. Sie teilt sich weiterhin die Organe und den Haushalt mit der Europäischen Union. Das erwähnte Protokoll nimmt in Hinblick auf diese Verflechtungen die erforderlichen Anpassungen des EAGV vor.

Zu Frage 1:

1. *Welche Kosten wurden durch EURATOM budgetwirksam? (Bitte für die Jahre 2015-2020 angeben und die Kosten in Ihrem Ressort gesondert aufschlüsseln)*

Im Ressortbudget des Bundeskanzleramtes gibt es keine Budgetlinie für Euratom.

Zu den Fragen 2 bis 19:

2. *Wie ist der aktuelle Verhandlungsstand hinsichtlich der Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag?*
3. *Welche Initiativen oder Maßnahmen wurden seit der Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag seitens Österreichs gesetzt?*
4. *Welche Initiativen oder Maßnahmen wurden seit der Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag seitens der anderen Vertragspartner gesetzt?*
5. *Welche Initiativen oder Maßnahmen wurden seit der Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag seitens der EU gesetzt?*
6. *Welche Maßnahmen wurden bezugnehmend auf die Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag von ÖVP-Umweltminister Josef Pröll konkret getroffen?*
7. *Welche Maßnahmen wurden bezugnehmend auf die Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag von ÖVP-Umweltminister Nikolaus Berlakovich konkret getroffen?*
8. *Welche Maßnahmen wurden bezugnehmend auf die Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag von Ihrer Seite konkret getroffen?*
9. *Wurde die Konferenz gern. Erklärung Nr. 54 einberufen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*

- b. *Wenn ja, welche Schritte hat die Konferenz dieser Länder bislang gesetzt?*
 - c. *Wenn ja, welche gemeinsamen Schritte sind gegenwärtig in Aussicht genommen?*
 - d. *Wenn ja, welche diesbezüglichen Schritte planen Sie bzw. Ihr Ressort?*
10. *Inwiefern betrachten Sie die Erklärung Nr. 54 als politischen Auftrag?*
11. *Auf welchen Ebenen wurden Sie diesbezüglich bi- oder multilateral aktiv?*
12. *Mit welchen Staaten stehen Sie diesbezüglich im Austausch?*
13. *Fanden seit der Ratifizierung des Lissaboner Vertrags Gespräche mit anderen EU-Staaten statt, um über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag zu beraten?*
- a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, in welche Form?*
 - c. *Wenn ja, mit welchen EU-Staaten wurde darüber beraten?*
 - d. *Wenn ja, wie lauten die konkreten Inhalte?*
 - e. *Wenn ja, wie lauten die konkreten Ergebnisse?*
 - f. *Wenn nein, warum nicht?*
14. *Ist eine Konferenz, wie in der Erklärung Nr. 54 gefordert, geplant?*
- a. *Wenn ja, wann und wer wird daran teilnehmen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
15. *Wird man seitens Ihres Ministeriums mit weiteren EU-Staaten über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag beraten?*
- a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - c. *Wenn ja, mit welchen EU-Staaten werden Sie darüber beraten?*
 - d. *Wenn ja, wie lauten die konkreten Forderungen bzw. Inhalte Ihrerseits?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*
16. *Gibt es auf Basis der Erklärung Nr. 54 einen damaligen Entwurf, einen Vorschlag bzw. ein Arbeitspapier welche Änderungen bzw. Aktualisierungen des EURATOM-Vertrages sich Österreich erwartet?*
- a. *Wenn ja, wie sieht dieser aus und welche Anpassungen möchte Österreich?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
17. *Gibt es auf Basis der Erklärung Nr. 54 einen aktuellen Entwurf, einen Vorschlag bzw. ein Arbeitspapier welche Änderungen bzw. Aktualisierungen des EURATOM-Vertrages sich Österreich erwartet?*
- a. *Wenn ja, wie sieht dieser aus und welche Anpassungen möchte Österreich?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
18. *Welche Positionen nehmen Österreichs Vertreter im Rahmen von EURATOM ein?*

19. *Sind diese Vertreter gebunden, beispielsweise sich gegen die Nutzung von Atomkraft auszusprechen?*
- a. *Wenn ja, gibt es diesbezüglich eine Berichtspflicht?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern ist das mit dem (außenpolitischen) Engagement Österreichs gegen Atomkraft vereinbar?*

Die Koordination von Europapolitik in Österreich liegt gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020, in meinem Verantwortungsbereich. Ich ersuche aber um Verständnis, dass diese Fragen nach den zitierten Bestimmungen nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können. Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5008/J vom 15. Jänner 2021 durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verweisen, die gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt J, Punkt 7 des Bundesministeriengesetzes für Angelegenheiten der Kernenergie und allgemeine Angelegenheiten der Nuklearkoordination zuständig ist.

Mag. Karoline Edtstadler

